



HESSISCHER LANDTAG

27. 04. 2022

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 22.07.2021

Positivenrate und weitere Kennzahlen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Schulen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Mehr über das Virus und seine Verbreitung herauszufinden, ist grundlegend für die Bekämpfung der Pandemie. Dies gilt insbesondere für die Schulen, da sich die unter 12-Jährigen derzeit nicht impfen lassen können und die Impfung bei den 12- bis 17-Jährigen lediglich unter besonderen Umständen empfohlen wird. Eine umfassende Erhebung wichtiger Kennzahlen wie beispielsweise der Positivenrate wird für die Entscheidungen über den Schulbetrieb daher grundlegend sein. Gleichwohl wertet die Landesregierung die Positivenrate bei den Schnelltests nicht öffentlich zugänglich aus. Auch die Impfquote unter Lehrkräften könne, so die Landesregierung, aus Datenschutzgründen nicht angegeben werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie hat sich die Positivenrate seit Beginn der Testungen bei Schülerinnen und Schülern entwickelt? (Bitte aufschlüsseln nach Woche)
- Frage 2. Wie viele der positiven Schnelltests wurden anschließend durch PCR-Tests bestätigt?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam und zum Zeitpunkt der Fragestellung beantwortet.

Der Anteil der positiven Ergebnisse bei durchgeführten und gültigen Antigen-Selbsttests bei Schülerinnen und Schülern sowie die Quote der den Schulbehörden bekanntgewordenen anschließend durchgeführten PCR-Tests ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Kalender- woche des Jahres 2021	Positivquote gültige Selbsttests in v.H.	Positivquote PCR-Tests in v.H.*
16	0,18	0,082
17	0,10	0,041
18	0,07	0,026
19	0,07	0,020
20	0,05	0,022
21	0,04	0,013
22	0,03	0,010
23	0,03	0,010
24	0,02	0,002
25	0,02	0,003
26	0,02	0,002

27	0,01	0,003
28	0,01	0,003
* Angabe der Positivrate in Bezug zu Gesamtzahl aller durchgeführten Selbsttests; im Übrigen besteht keine Meldeverpflichtung von positiven PCR-Testergebnissen gegenüber den Schulbehörden.		

- Frage 3. Inwiefern werden bei den positiven Schnelltests die folgenden Faktoren ausgewertet, um Rückschlüsse auf die Verbreitung des Virus ziehen zu können:
- Alter der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Schulform?
 - geographische Besonderheiten der Schule?
 - Ausstattung der Schule (beispielsweise Einsatz von Luftfiltern oder raumluftechnischen Anlagen)?
 - weitere von der Landesregierung ausgewertete Faktoren?

Die Erhebung der Anzahl und der Ergebnisse der durchgeführten Antigen-Selbsttests erfolgte wöchentlich auf Ebene der Staatlichen Schulämter (hier: Stand 18. März 2022). Damit wurde und wird die Entwicklung des Infektionsgeschehens an Schulen sichtbar und bei Bedarf wurden entsprechende Maßnahmen getroffen, um den Präsenzunterricht sicherzustellen. Beispielsweise wurde im Herbst 2021 der wöchentliche Testrhythmus bei steigender Inzidenz von zwei auf drei Testungen erhöht.

- Frage 4. Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus ihren Auswertungen für den Schulbetrieb nach den Ferien?

Die geringe Quote der positiv getesteten Schülerinnen und Schüler verdeutlicht, dass die hessischen Schulen nicht zu den Treibern des Infektionsgeschehens gehörten. Zudem standen mit Stand 18. März 2022 der Hessischen Landesregierung weitere Informationen zur Verfügung, auf deren Grundlage die erforderlichen Entscheidungen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Virus-Pandemie an Schulen getroffen werden. Dazu gehören zum oben genannten Stichtag unter anderem Meldungen der Verdachts- und Erkrankungsfälle in Schulen sowie Quarantänemeldungen. Über den ständigen Kontakt mit den Staatlichen Schulämtern hat die Landesregierung ein Bild von der Lage an den Schulen, in das auch Rückmeldungen von Eltern, Lehrkräften und Schulleitungen einfließen. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse werden ebenfalls genau beobachtet, nationale und internationale Studien sowie die Stellungnahmen der medizinischen Fachgesellschaften ausgewertet. Alle diese Erkenntnisse haben sich im Herbst 2021 und bis ins Frühjahr 2022 bewährt und trotz einer neuen Virusvariante dafür gesorgt, dass der Präsenzunterricht auch bei höheren Inzidenzwerten über das bisherige Schuljahr fast vollumfänglich aufrechterhalten werden konnte.

- Frage 5. Inwiefern hat die Landesregierung die Erhebung und Auswertung der Testergebnisse angepasst, um bessere Erkenntnisse über die Verbreitung der Delta-Variante zu erhalten?

Die Bestimmung von Virusvarianten (Sequenzierung) erfolgt nicht im Rahmen der Antigen-Selbsttests, die in den Schulen durchgeführt werden.

- Frage 6. Welche datenschutzrechtliche Grundlage verhindert eine Erhebung des prozentualen Anteils der geimpften Lehrkräfte?

- Frage 7. Inwiefern steht die Landesregierung im Austausch mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten, um hierfür eine Lösung zu finden?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Erfassung personenbezogener Daten bedarf es immer einer Rechtsgrundlage. Die Erhebung der Daten geimpfter Personen richtete sich mit Stand 18. März 2022 nach § 4 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundes. Eine generelle Abfrage des Impfstatus der Lehrkräfte war bis zum genannten Stichtag aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Gleichwohl hat das Hessische Kultusministerium auf freiwilliger Basis den Impfstatus der Lehrkräfte erhoben. Diese Erhebung ergab, dass in Hessen zum Stand November 2021 zirka 95 % der Lehrkräfte nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Kriterien vollständig geimpft waren.

Darüber hinaus stand und steht das Kultusministerium mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen, die sich aus der COVID-Pandemie heraus ergeben, im regelmäßigen Austausch.